

## Betriebliche Mitbestimmungsrechte

### Einführung, Begleitung und Kontrolle der betrieblichen Studienpläne

Arbeitsaufgabe (30 Minuten Gruppenarbeit + 10 Min. Präsentation)

1. Austausch über Praxis in Euren Betrieben.
2. Formuliert die für Euch wichtigen Ziele zum Umgang mit betrieblichen Studienplänen.
3. Skizziert kurz, wie ihr diese Ziele im Betrieb umsetzen wollt, auf welche rechtlichen Grundlagen (BetrVG, Studienordnungen, ...) ihr Euch beruft und wer (BR, JAV, VK, ...) welche Aufgabe eures Erachtens wahrnehmen soll.
4. Stellt Euer Ergebnis im Plenum vor (10 Min.)

#### Hintergrundinfo - Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes

Dual Studierende sind Auszubildende, aber nicht im Sinne des BBiG. Zwar handelt es sich bei den Praxisphasen des dualen Studiums entsprechend der Definition des § 1 Abs. 3 BBiG um eine Berufsausbildung. Doch § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBiG schließt dual Studierende vom Geltungsbereich des BBiG (noch) aus, da ihr Studium auf Grundlage der jeweiligen Landeshochschulgesetze erfolgt. Die Ausnahme bilden dual Studierende in ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen während der Berufsausbildung.

Somit befinden sich dual Studierende unabhängig von ihrem Studienmodell in einem besonderen Ausbildungsverhältnis nach §§ 5, 96-98, 99 BetrVG. § 5 BetrVG definiert die dual Studierenden als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne der Betriebsverfassung. Diese setzt für eine Berufsausbildung in Verbindung mit der Arbeitnehmerschaft lediglich einen privatrechtlichen Vertrag voraus, dessen Gegenstand eine Ausbildung ist. Dabei sind die Beschäftigten dem Weisungsrecht der Ausbildenden in Bezug auf den Inhalt, die Zeit und den Ort der Tätigkeit unterworfen. Diese Bedingung ist in den Verträgen zwischen dual Studierenden und dem Betrieb gegeben. Demzufolge sprechen alle Umstände für eine persönliche Abhängigkeit der dual Studierenden und das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des BetrVG.

Diesem Grundsatz folgend ist die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben auch durch Betriebsräte nach § 80 BetrVG abgedeckt und ihr Mitbestimmungsrecht gemäß §§ 97 und 98 BetrVG möglich und auf die dual Studierenden übertragbar.

Bei diesen und vielen anderen Themen kann der Betriebsrat Einfluss nehmen, z. B. indem er Betriebsvereinbarungen durchsetzt.

## Rechtliche Grundlagen

Es gibt keine bundeseinheitliche Regelung, die einen betrieblichen Studienplan (o.a. Versetzungsplan oder Praxisdurchlaufplan) rechtlich vorschreibt. Daher gilt die BIBB-HA Empfehlung als Bezugspunkt, falls keine regionale (d.h. hochschulische Vorgabe) vorliegt.

## **Bezugspunkt in der BIBB-HA-Empfehlung 169: Qualitätsdimensionen**

### **2. Theorie-Praxis-Verzahnung**

Grundlage der Kooperation zwischen hochschulischen und außerhochschulischen Lernorten sind die abgestimmten Studiengangskonzepte. **Die Theorie- und Praxisphasen an den beteiligten Lernorten sind curricular miteinander verzahnt, d. h. sie sind inhaltlich aufeinander bezogen und zeitlich aufeinander abgestimmt. Diese und die jeweiligen Lernziele gehen zudem aus den Modulbeschreibungen hervor.** Alle Studienbestandteile sind mit Kreditpunkten (ECTS) versehen. **Die Praxisphasen werden in geeigneter Form dokumentiert. Studiengangskonzept und Curriculum dienen bei dualen Studiengängen als Basis der betrieblichen Studien- und Einsatzplanung. Bei ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen liegt eine zeitlich-sachliche Gliederung bzw. ein betrieblicher Ausbildungsplan vor. Die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte sind bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen gewährleistet. Die Studierbarkeit ist gesichert. Die Studierenden wirken mit und geben Rückmeldung zur Studierbarkeit und zur Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen.**

## **BetrVG**

### **§ 80 Allgemeine Aufgaben**

- (1) Der **Betriebsrat hat** folgende allgemeine Aufgaben:
1. **darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden; [...]**

### **§97 Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbildung**

**(1) Der Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über** die Errichtung und Ausstattung betrieblicher Einrichtungen zur Berufsbildung, **die Einführung betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen** und die Teilnahme an außerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen **zu beraten.**

### **§98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen**

**(1) Der Betriebsrat hat bei der Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung mitzubestimmen. [...]**

(4) Kommt im Fall des Absatzes 1 [...] eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. [...]

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Arbeitgeber sonstige Bildungsmaßnahmen im Betrieb durchführt.

### **Exemplarische Vorgaben der Hochschule**

zur Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Praxisphasen des Studiums

#### Beispiel DHBW

Die Ausbildungsstätte hat eine Übersicht über die Praxisphasen des Studiums vorzulegen, aus der hervorgeht, inwieweit diese in der Ausbildungsstätte nach den geltenden Richtlinien planmäßig und vollständig durchgeführt wird. Die Übersicht ist zeitlich und sachlich zu gliedern, sie soll Angaben über die Ausbildungs- oder Tätigkeitsschwerpunkte sowie die jeweils zugeordneten Ausbildungsinhalte, Ausbildungsorte/Abteilungen beinhalten, betriebliche Seminare aufzeigen und, soweit vorhanden, Kooperationen mit anderen Ausbildungsstätten dokumentieren. [...]

Die Ausbildungsstätte vereinbart vor jeder Praxisphase mit dem Studierenden Lernziele. In dem Beurteilungsgespräch am Ende der Praxisphase erhalten die Studierenden unmittelbare Rückmeldung auf ihr Lern- und Arbeitsverhalten sowie Anregungen für ihre weitere Entwicklung.

#### Beispiel Duales HS Gera-Eisenach

Mit dem Antrag auf Zulassung als Praxispartner ist der Dualen Hochschule eine Ausbildungsübersicht (Praxisdurchlaufplan) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung beim Antragsteller planmäßig und vollständig nach den gültigen Studienordnungen durchgeführt wird. Falls vorgesehene Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller vermittelt werden können oder sollen, ist der Ausbildungsübersicht ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die fehlenden Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen.